



HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914
Telefax 040 4107139
E-Mail info@hamburgerhv.de
Internet www.hamburgerhv.de
Bankkonto Hamburger Sparkasse
Konto-Nr. 1335104103
BLZ 200 505 50
Steuer-Nr. 221701743207765

Elmshorner HT

19.01.2016

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 13.01.2016 in der Besetzung

Vorsitzender : P. Tiede
Beisitzer: M. Madaus
Beisitzer: G. Plicht

ergeht folgendes

Urteil 1 /2016:

Der Spieler B. (Elmshorner HT) erhält wegen grob unsportlichen Verhaltens gegenüber dem Schiedsrichter nach der Disqualifikation eine persönliche Sperre von 3 Monaten (13.01 - 12.04.2016).

Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Die Verfahrenskosten von 72,40 € trägt das EHT.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 06.12.2015 fand das Jugendspiel mA Elmshorner HT - HTS/BW 96 Handball statt, es endete mit 35:29 Toren für das EHT.

Der Schiedsrichter vermerkte im Spielbericht u.a.:

„Der Spieler B. vom EHT bekam nach lautem Meckern die 3. Zeitstrafe mit Disqualifikation. Danach stürmte er laut schreiend mit den Worten „Was soll das“ auf mich zu. Er rempelte mich an und stieß mir seinen Ellbogen in den Körper. Beim Verlassen der Spielfläche zeigte er mir den doppelten Zeigefinger und beleidigte mich noch zusätzlich.“

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Die Verhandlung ergab zweifelsfrei, dass der Jugendliche nach der Disqualifikation gem. 8:10a Intern. Handballregeln auf den Schiedsrichter zugestürmt ist und ihn angerempelt hat.

Ob auch der Ellbogen in den Körper des Schiedsrichters gestoßen wurde, konnte nicht eindeutig geklärt werden. Auch die beleidigende Geste nach Verlassen des Spielfeldes gegenüber dem Schiedsrichter wurde zugegeben.

Der Spieler hat sich zu Beginn der Verhandlung bei dem Schiedsrichter für sein Fehlverhalten entschuldigt. Diese Entschuldigung wurde auch angenommen.

Der Spieler hat sich gegenüber dem Schiedsrichter gem. § 8:10a Intern. Handballregeln grob unsportlich verhalten.

Das Sportgericht hält daher eine persönliche Sperre von 3 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Die Strafe richtet sich nach § 3 (1) b RO DHB, die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede gez. M. Madaus gez. G. Plicht